

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 39/11 R

L 11 R 112/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 237/08 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 30 557,20 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von 30 557,20 Euro aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Hinblick auf den Beitragserstattungsantrag des Versicherten M. U. (im Folgenden: Versicherter).
- 2 Der 1972 geborene Versicherte ist türkischer Staatsangehöriger. Er war von April 1988 mit Unterbrechungen bis Dezember 2004 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Seit Ende Dezember 2004 lebt er in der Türkei.
- 3 Auf Antrag der Klägerin pfändete das Amtsgericht Bayreuth mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 16.12.2005 die "gegenwärtigen und zukünftigen Altersrenten sowie Pensionen" des Versicherten in Höhe von insgesamt 29 321 Euro zuzüglich Zinsen. Mit Schreiben vom 29.12.2005 erkannte die Beklagte die gepfändete Forderung des Versicherten als begründet an.
- 4 Am 12.3.2007 beantragte der Versicherte bei der Beklagten die Erstattung von Beiträgen.
- 5 Unter dem 16.7.2007 teilte die Beklagte der Klägerin mit, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bayreuth könne nicht ausgeführt werden, da nur der Anspruch auf Altersrente gepfändet sei. Daraufhin erwirkte die Klägerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 17.8.2007, wonach Forderungen des Versicherten gegen die Beklagte aus "Beitragsrückerstattung nach Wegfall der Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung bei ausländischen Versicherten gemäß § 210 SGB VI" gepfändet würden. Gegen den Versicherten bestehe eine Gesamtforderung in Höhe von 32 367,40 Euro. Der Schuldner dürfe insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Dieser Beschluss wurde der Beklagten am 27.8.2007 zugestellt.
- 6 Mit Bescheid vom 13.9.2007 gab die Beklagte dem Antrag des Versicherten auf Beitragserstattung in Höhe von insgesamt 33 329,20 Euro statt.
- 7 Mit Schreiben vom 12.10.2007 nahm der Versicherte seinen Antrag auf Beitragserstattung zurück. Daraufhin teilte die Beklagte der Klägerin unter dem 25.10.2007 mit, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss könne wegen der Rücknahme des Beitragserstattungsantrags nicht mehr ausgeführt werden. Dem entgegnete die Klägerin, aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sei eine Pfandverstrickung eingetreten, und das Anwartschaftsrecht des Versicherten habe sich mit Antragstellung zum Vollrecht verdichtet. Da die Abwicklung nur noch



eine formale und verwaltungsinterne Umsetzungsmaßnahme darstelle, dürfe der Antrag zu Lasten der Klägerin nicht mehr zurückgenommen werden. Die Beklagte erwiderte, die Rechtsauffassung der Klägerin werde nicht geteilt. Der Antrag auf Beitragserstattung könne als höchstpersönliches Recht bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Erstattungsbescheids jederzeit vom Berechtigten wirksam zurückgenommen werden.

- 8 Am 10.12.2007 hat die Klägerin beim SG Bayreuth Klage erhoben, das den Rechtsstreit an das örtlich zuständige SG Heilbronn verwiesen hat. Mit Urteil vom 19.11.2009 hat das SG Heilbronn die Klage abgewiesen.
- 9 Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung mit Urteil vom 5.4.2011 zurückgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Auszahlung von 30 557,20 Euro. Der Versicherte habe seinen Antrag auf Beitragserstattung wirksam zurückgenommen, sodass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 17.8.2007 nicht ausgeführt werden könne. Im vorliegenden Fall scheitere das Einziehungsrecht der Klägerin daran, dass die (künftige) Forderung auf Beitragserstattung, die der Versicherte ursprünglich erworben hatte, nicht pfändbar sei. Selbst wenn jedoch von einer Pfändbarkeit ausgegangen würde, scheitere das Einziehungsrecht der Klägerin daran, dass der Versicherte seinen Antrag wirksam habe zurücknehmen können, ohne gegen das (relative) Verfügungsverbot des § 829 Abs 1 Satz 2 Zivilprozessordnung zu verstoßen.
- 10 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor: Die Entscheidung des LSG überzeuge nicht. In der Rechtssache handele es sich ausschließlich um rechtliche Gesichtspunkte. Hierzu habe sie bereits ausführlich vorgetragen. Deshalb weise sie auf ihren Schriftsatz vom 18.2.2010 (richtig: 16.2.2010) hin, den sie auf über 8 Seiten der Revisionsbegründung wörtlich wiedergibt. Des Weiteren bezieht sie sich auf ihre bisherigen Ausführungen in den Schriftsätzen vom 1.3.2010, 11.3.2010 und 3.12.2010 sowie die dort erfolgten Beweisangebote.
- 11 Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. April 2011 und des Sozialgerichts Heilbronn vom 19. November 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 30 557,20 Euro nebst 5 Prozent Zinsen über Basiszinssatz seit dem 6. Dezember 2007 zu zahlen.
- 12 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 13 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ergänzend weist sie darauf hin, die Klägerin habe sich in ihrer Revisionsbegründung nicht mit den Urteilsgründen auseinandergesetzt, son-



dern lediglich ihre Ausführungen aus dem bereits im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsatz vom 16.2.2010 wortgleich wiederholt.

II

- 14 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 15 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*zusammenfassend BSG vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 9*). Die Angabe der verletzten Norm ist insoweit notwendig, aber nicht hinreichend. Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des LSG nicht geteilt wird (*BSG vom 19.3.1992 - BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - Juris RdNr 15*). Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich zumindest kurz mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der vom LSG angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG vom 2.1.1979 - SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17; BSG vom 16.12.1981 - SozR 1500 § 164 Nr 20 S 33 f; BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14*). Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6; BSG vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 14*).
- 16 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung der Klägerin nicht ansatzweise. Denn es fehlt an der erforderlichen Auseinandersetzung mit den Gründen der Vorinstanz; die Revisionsbegründung muss auf den Gedankengang des Berufungsgerichts eingehen (*BSG vom 16.12.1981 - SozR 1500 § 164 Nr 20 S 34; BSG vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11*). Die Klägerin wiederholt hingegen lediglich wortgleich ihre Ausführungen aus dem bereits im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsatz vom 16.2.2010 und verweist im Übrigen auf die



weitere Begründung ihrer Berufung in anschließenden Schriftsätzen vom 1.3.2010, 11.3.2010 und 3.12.2010. Eine solche Bezugnahme oder wörtliche Übernahme der Berufungsbegründung reicht jedoch nicht aus, weil sich diese notwendigerweise nicht mit dem Berufungsurteil vom 5.4.2011 auseinandersetzen konnte (*vgl stRspr, BSG vom 17.1.1958 - BSGE 6, 269; BSG vom 30.6.1964 - SozR Nr 53 zu § 164 SGG; BSG vom 23.7.1986 - SozR 1500 § 164 Nr 28*). Denn das angefochtene Urteil hat sich seinerseits nicht nur darauf beschränkt, die Entscheidungsgründe der Vorinstanz zu wiederholen.

- 17 Die nicht formgerecht begründete Revision war daher als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 19 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1 Satz 1, § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz und berücksichtigt die von der Klägerin geltend gemachte Forderung in Höhe von 30 557,20 Euro.

